



Rundschreiben

An : - Arbeitsmarktbehörden der Kantone
- Migrationsbehörden der Kantone und der Städte Bern, Biel, Lausanne und Thun sowie des Fürstentums Liechtenstein

Ort, Datum : Bern-Wabern, den 27. Januar 2010

Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen durch Staatsangehörige aus der EU / Übernahme des Urteils Metock des EuGH vom 25. Juli 2008 (C-127/08) durch das BGer

Sehr geehrte Damen und Herren

Nach dem oben erwähnten Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg (EuGH) erhielt das Schweizerische Bundesgericht (BGer) kürzlich die Gelegenheit, die Frage des Familiennachzugs von Drittstaatsangehörigen durch Staatsangehörige der Europäischen Union (EU) zu beurteilen (Änderung der Rechtsprechung).

In einem am 16. November 2009 auf der eigenen Website publizierten Grundsatzentscheid (2C_196/2009 vom 29. September 2009) gelangt das BGer zum Schluss, dass das Urteil Metock des EuGH in die schweizerische Rechtsanwendung zu übernehmen ist. Gemäss dem Urteil des EuGH vom 25. Juli 2008 (C-127/08) haben aus Drittstaaten stammende Familienangehörige von Staatsangehörigen der Europäischen Gemeinschaft, welche ihr Recht auf Personenfreizügigkeit innerhalb der EU ausüben oder ausgeübt haben, das Recht auf Familiennachzug, unabhängig von Ort und Zeit des Zustandekommens der familiären Beziehung (im vorliegenden Fall der Ehe). Gemäss dem Gerichtshof besteht dieses Recht, ohne dass die Familienangehörigen den Nachweis für einen vorgängigen Aufenthalt im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats der EU oder der EFTA erbringen müssen.

Wie der EuGH hebt das BGer hervor, dass der Gesetzestext zum Familiennachzug keine Bedingung enthält, gemäss welcher für die Anerkennung des Rechts auf Familiennachzug ein vorgängiger Aufenthalt auf dem Gebiet einer anderen Vertragspartei vonnöten ist. Aus Drittstaaten stammenden Familienmitgliedern von Angehörigen eines EU- oder EFTA-Mitgliedstaats zu verweigern, sich mit diesen in der Schweiz niederzulassen oder ihnen in die Schweiz nachzuziehen, mit der Begründung, die Familie hätte sich vorher nicht auf dem Gebiet eines EU- oder EFTA-Staates aufgehalten, würde bedeuten, dass die Personen mit einem Anspruch auf Familiennachzug davon abgehalten werden, ihr Recht auf Personenfreizügigkeit auszuüben.

In seinem Entscheid kommt das Bundesgericht damit zum Schluss, dass die in der Schweiz bisher geltende Praxis (siehe BGE 130 II 1 und 134 II 10) nicht beibehalten werden kann. Für die Anerkennung des Rechts auf Familiennachzug darf somit nicht mehr verlangt werden, dass sich die Drittstaatsangehörigen vorher auf dem Gebiet eines Mitgliedstaats der EU oder der EFTA dauerhaft aufgehalten haben müssen.

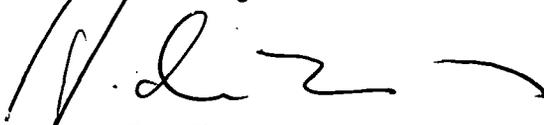
Auf den Familiennachzug berufen können sich die Familienangehörigen im Sinne von Artikel 3 Anhang I FZA (siehe Ziff. 10.2 Weisungen VEP). Das Recht auf Familiennachzug setzt immer ein originäres Aufenthaltsrecht einer oder eines EG-/EFTA-Staatsangehörigen nach den Bestimmungen des FZA voraus. Das Aufenthaltsrecht der Familienangehörigen stellt ein abgeleitetes Recht dar, das grundsätzlich nur so lange gilt, als auch das originäre Recht besteht. Vorbehalten bleibt das Verbleiberecht.

Mit dem vorliegenden Rundschreiben wird unser Rundschreiben vom 20. Oktober 2008 zum selben Thema aufgehoben. Die neue Praxis **gilt per sofort** und ist auf laufende und künftige Gesuche anzuwenden. Kapitel 10 unserer VEP-Weisungen wird nächstens entsprechend angepasst.

Aufgrund des Bundesgerichtsentscheids wird derzeit die Notwendigkeit der Anpassung von Artikel 42 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20) geprüft.

Vielen Dank für Ihre wertvolle Zusammenarbeit.

Bundesamt für Migration



Alard du Bois-Reymond
Direktor

Kopie zur Kenntnis an:

- Sekretariat VSAA
- Sekretariat VKM

Kopien intern gemäss separater Adressliste